

Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Untersuchungsausschuss „IdP & Beförderungspraxis“

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Beschränkungen des Untersuchungsausschusses auf *sexuelle Belästigung* gegenüber Beamtinnen dem gesamtgesellschaftlich schädigenden **Machtmissbrauch** innerhalb der Polizei Baden-Württemberg nicht gerecht wird, der vor allem auch männliche Beamte betrifft. Da diese dies „mannhaft“ ertragen, um Rollenklischees und Selbstbild zu entsprechen, kommen die Täter zweifellos in einer Vielzahl solcher Fälle ohne jede Konsequenz davon.

Ich selbst wurde beginnend 12 Jahre nach Eintritt in die Polizei des Landes Baden-Württemberg willkürlich Opfer von massiven und gewaltsamen Übergriffen, Dienstvergehen und Straftaten des Beamten Roland Eisele.

Roland Eisele (CDU) ist ein langjähriger Duz-Freund von Thomas Strobl, der ihn vor Strafverfolgung, Disziplinarverfahren und Aufdeckung der Vorgänge schützte. Roland Eisele hatte in der Polizei den Ruf eines charakterlich ungeeigneten, sozial inkompetenten Führungsverantwortlichen, der diese Führungsverantwortung missbrauchte, um rechtskonservative Parteiinteressen auszuleben. Dies zu Lasten der Beamten und zu Lasten von Bürgern (vgl. z.B. Polizeikessel gegen Gegendemonstranten einer Nazi-Großdemo, 1. Mai 2011, Heilbronn).

Der Täter Roland Eisele, zur Tatzeit Polizeioberst und Leiter Abt. I der PD Böblingen, hat nicht nur mit Vorsatz meine Laufbahn als Beamter auf Lebenszeit intrigant und gewaltsam zerstört sondern hieraus die Weichen gestellt für eine **komplette Lebens- und Existenzvernichtung** meiner Person.

Der Steuerzahler wurde und wird durch die Amtstaten, Dienstvergehen und Täuschungen bis heute erheblich geschädigt.

Die Amtstaten und Vorgänge werden aggressiv und unter Täuschungen bis heute durch sämtliche von mir beantragte zuständigen Stellen mit Eifer zu verdecken versucht, wie hier nochmals dargelegt.

Gegen die aktuelle sog. Bürgerbeauftragte Beate Böhlen sowie deren Vorgänger im Amt, den ehem. Polizeibeamten Volker Schindler wird Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch, Strafvereitelung, Amtsmissbrauch erstattet. Volker Schindler sah sich offenkundig

außerstande, den Vorgang aufgrund persönlicher Freundschaft zu Roland Eisele als Bürgerbeauftragter ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Dieses Schreiben wird veröffentlicht und den Medien zur Verfügung gestellt.

Strafanzeige geht an die Polizeibehörde, Frau PHK´in Elke Unfried, Glemsgaustraße 27, 70499 Stuttgart. Es wird beantragt, eine unabhängige Staatsanwaltschaft hinzuzuziehen.

Sachverhalt:

Im Jahr 1987 trat ich als Schulabgänger in den Polizeidienst des Landes Baden-Württemberg ein. Den Lehrgang für den mittleren Dienst absolvierte ich 1990 mit einem Notendurchschnitt von 2,16.

Im Jahr 1998 erlangte ich die Fachhochschulreife zwecks Qualifizierung für die Laufbahn im gehobenen Dienst.

Ebenfalls 1998 absolvierte ich an der Fachhochschule Polizei die Ausbildung zum Übungsleiter Polizei. Desweiteren erfolgte eine Bewerbung für das Auswahlverfahren des SEK Baden-Württemberg.

Handlungsleitend für mein Verständnis des Polizeiberufes war es von Anfang an, für Bürger und Rechsuchende tätig zu sein.

Dies schien mir um so wichtiger, da in Teilen der Polizei und von der Hierarchie gewollt ein auf Repression und Bestrafung geprägtes Bild der Polizei dominiert, das auch vor Rassismus, Menschenverachtung und offenem Autoritäts- und Machtmissbrauch nicht Halt macht.

1.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen / Psychoterror aufgrund Haarlänge

Im Jahr 1999 wurde mir durch den Beschuldigten Roland Eisele (CDU) willkürlich und per Weisung der Dienst auf dem Polizeirevier Sindelfingen (Bezirksdienst) verboten.

Als Begründung für diesen Übergriff führte der Beschuldigte Eisele an, dass ich durch meine Haarlänge das *Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit* schädige und mir daher der Kontakt zum Bürger und öffentlicher Auftritt zu untersagen sei.

In einer sog. Besprechung im Büro des Täters Eisele und im Beisein des damaligen Leiters der Polizeidirektion, Helmut Moll, wurde ich erheblich bedroht:

„Herr Deeg, wenn Sie sich nicht die Haare schneiden lassen, werden wir andere Wege finden!“

Wörtlich teilt der Täter Eisele selbst zu den Vorgängen in Stellungnahme aus dem Jahr 2007 und im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Klage wie folgt mit:

„Vor dem Hintergrund der geschilderten Gesamtsituation führte ich mit dem Kläger ein Personalgespräch....Dabei kam ich auf seine Weigerung, sich die Haare schneiden zu lassen, zu sprechen. Ich erklärte ihm, dass mir und dem Leiter der Polizeidirektion ein ordentliches und korrektes Erscheinungsbild unserer Polizeibeamten wichtig sei und es diesem Anspruch entgegenstünde, wenn er **mit seinen langen Haaren in Uniform in der Öffentlichkeit als Polizeibeamter erkennbar** sei. Er entgegnete mir dass er diesbezüglich anderer Auffassung sei und lange Haare heutzutage auch bei Polizeibeamten in der Bevölkerung akzeptiert seien....

Im Wissen um die damals bekannte Rechtsprechung zur Haartracht von Uniformträgern habe ich dem Kläger Gelegenheit gegeben, seine Haltung noch eine Woche zu überdenken.

Nachdem er keine Veränderung vorgenommen hatte, habe ich dem Kläger bei einem weiteren Personalgespräch mitgeteilt, dass die Dienststellenleitung seine Entscheidung im Rahmen der **verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeitsrechte** akzeptieren werde. Gleichzeitig eröffnete ich Herrn Deeg, dass er **aufgrund seines Erscheinungsbildes aus Sicht der Dienststelle nicht mehr in seiner bisherigen Funktion als Beamter im Bezirksdienst verwendet werden könne, weil damit zwangsläufig Außendiensttätigkeiten verbunden seien**. Ich teilte ihm mit, dass ich ihn deshalb zum 15.03.1999 zum Stab der damaligen Abt. I – Schutzpolizei abordnen würde, wo er im Innendienst mit der Erstellung eines Sportkonzeptes beauftragt werde.“

Beweis:

Anlage 1

Stellungnahme des Beschuldigten Roland Eisele, Polizeipräsident a.D.

Durch die Aussage

„Im Wissen um die damals bekannte Rechtsprechung zur Haartracht von Uniformträgern habe ich dem Kläger Gelegenheit gegeben, seine Haltung noch eine Woche zu überdenken.

teilt der Polizeioberrat zweifelsfrei mit, dass ihm bewusst und bekannt ist, dass er die Persönlichkeitsrechte meiner Person mittels Machtposition vorsätzlich verletzt.

Beweis:

Anlage 1

Stellungnahme des Beschuldigten Roland Eisele, Polizeipräsident a.D.

Um sein Ziel zu erreichen, erzwang der Beschuldigte Eisele gegen die Intervention des Leiters des Polizeireviers Sindelfingen, EPHK Gerhard Schiffler, meine Abordnung in ein leeres Büro auf der Führungsebene der Polizeidirektion Böblingen.

Die in Bearbeitung befindlichen Vorgänge auf dem Polizeirevier mussten durch die Dienststelle an die Kollegen des Bezirksdienstes verteilt werden.

Um seine Taten zu verschleiern, deutete der Beschuldigte Eisele diesen von ihm verschuldeten Sachverhaltin späterer Stellungnahme zu einem vorgeblichen Dienstvergehen (!) zu Lasten meiner Person wie folgt um:

„Beginnend Oktober 1998 bis Anfang März 1999 wurden zahlreiche Strafanzeigen und Ermittlungsvorgänge vom Kläger nicht oder völlig unzureichend bearbeitet, was u.a. auch ein negatives Bild der Polizei bei der Staatsanwaltschaft, Geschädigten und Rechtsanwälten zufolge hatte.“

Beweis:

Anlage 1

Stellungnahme des Beschuldigten Roland Eisele, Polizeipräsident a.D.

Diese Darstellungen entspringen komplett der Fantasie des Beschuldigten Eisele, solche Beschwerden gab es nicht. Auch war und ist dem Beschuldigten Eisele bewusst und bekannt, dass es sich bei den vorgeblich „nicht oder völlig unzureichend“ bearbeiteten Vorgängen um die - im üblichen Bearbeitungszyklus - offenen Vorgänge handelt, deren Bearbeitung aufgrund der vom Beschuldigten Eisele erzwungenen Abordnung am 15.03.1999 nicht durch mich durchgeführt bzw. weitergeführt werden konnte.

Die intellektuelle Unredlichkeit des Beschuldigten Eisele (CDU) erschließt sich hier unmittelbar und ist beispielgebend.

Zu den weiteren vorgeblichen und vom Beschuldigten Eisele in Eigeninteresse aufgezählten „Fehlverhaltensweisen“ meiner Person ist bei Bedarf auszuführen. Es ist unmittelbar einsichtig, dass diese Vorgänge, die nicht zutreffen, nicht geeignet sind, meine Reputation und meine Person als Polizeibeamter zu diskreditieren.

(Hinweis: die Mitgliedschaft mehrerer Polizeibeamter der Bereitschaftspolizei Böblingen im rassistischen und antidemokratischen *Ku-Klux-Klan* in diesem Zeitraum wurde durch die Polizeibehörde vertuscht und erst im Zuge der Aufklärung des NSU-Untersuchungsausschusses bekannt).

Die Erledigung eines von Eisele vorgegebenen Sportkonzeptes, um der rechtswidrigen Maßnahme einen formalen Anschein zu geben, wurde innerhalb von zwei Wochen zur höchsten Zufriedenheit des PHK Thomas Roth, Abt. Ia erledigt. Der Polizeibeamte Thomas Roth ist vielfach als Zeuge benannt, wurde bis heute nicht angehört.

Um mich auch diesbezüglich weiter in unredlicher Weise zu entwerten und eigene Taten zu vertuschen, behauptet Eisele auch hier wahrheitswidrig:

„Den Auftrag der Erstellung eines Sportkonzeptes nahm er weiterhin im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung wahr. Im Ergebnis war allerdings festzustellen, dass er den mit dem Auftrag verbundenen Erwartungen nicht im Entferntesten entsprechen konnte.“

Beweis:

Anlage 1

Stellungnahme des Täters Roland Eisele, Polizeipräsident a.D.

Insgesamt wurde ich infolge über Monate ohne jede Tätigkeit und jede dienstliche Aufgabe durch den Täter Eisele in einem leeren Büro abgesetzt, systematisch psychisch unter Druck gesetzt und systematisch zu zermürben versucht.

Der Psychoterror durch den Vorgesetzten und dessen asoziale Vorgehensweise führten dazu, Auswege aus der von dem Täter geschaffenen Notlage zu finden, so dass ich bereits nach wenigen Wochen eine Reduzierung meiner Arbeitszeit auf 50 % beantragte. Dass dies mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden war, musste ich angesichts der psychischen Not hierbei in Kauf nehmen.

Das *Sportkonzept* war bei Antrag auf Teilzeit infolge des Psychoterrors bereits zur Zufriedenheit in Absprache mit PHK Roth fertiggestellt. Zu diesem Zeitpunkt saß ich bereits Wochen ohne jede Tätigkeit acht Stunden täglich ohne Aufgabe in einem leeren Büro.

Es bestand auf Anweisung des Beschuldigten Eisele eine Vollüberwachung, die unschwer als systematisches Mobbing einzuordnen ist:

- Verbot, den zugewiesenen Büroraum zu verlassen, Ab- und Anmeldung auch zu Toilettengängen
- Verbot, auch in Pausen Beamte und Dienstbereiche im Gebäude aufzusuchen, insbesondere den Bezirksdienst Böblingen, wo ich über Jahre gearbeitet habe
- Verbot jedweder Tätigkeit wie Zeitung lesen

Es ging erkennbar um psychische Zermürbung durch einerseits völlige Untätigkeit und Ausgeliefertsein gegenüber dem Machtmissbrauch des Beschuldigten Eisele.

Der Personalrat wurde von mir um Hilfe ersucht, blieb jedoch infolge völlig untätig.

2.

Verweigerung Abordnung / Verletzungen Fürsorgepflicht

Um dem Psychoterror des Beschuldigten Eisele ein Ende zu setzen, beantragte ich mehrfach mündlich und schriftlich die Abordnung / Versetzung von der Polizeidirektion Böblingen zur Polizei Stuttgart.

Diesem Antrag hätte im Rahmen der Fürsorgepflicht zwingend gefolgt werden müssen, wie andere Fälle innerhalb der Polizei Baden-Württemberg belegen und gerichtlich festgestellt wurde, vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart im Fall des führenden Polizeibeamten Hans Baldauf, Göppingen, der gegen eine Abordnung aus Fürsorgepflichtsgründen klagte.

Der Beschuldigte Eisele verhinderte hingegen diese Versetzung und Abordnung mit Schutzbehauptungen und Falschdarstellungen, um weiter Psychoterror und seinen soziopathischen Machtmissbrauch gegenüber meiner Person ausleben zu können.

Der Beschuldigte Eisele lässt sich hierzu unter weiteren Lügen wie folgt ein, die Anträge bezeichnet er als „Vorschlag“:

„Dem Vorschlag des Klägers, ihn z.B. nach Stuttgart abzuordnen, konnte zum damaligen Zeitpunkt wegen des eigenen Personalbedarfs, aber auch mangels entsprechender Möglichkeiten, nicht entsprochen werden.“

Beweis:

Anlage 1

Stellungnahme des Täters Roland Eisele, Polizeipräsident a.D.

Dass er darüberhinaus „eigenen Personalbedarf“ vorschützt, während er gleichzeitig einem Beamten aufgrund Haarlänge die Wahrnehmung des regulären Polizeidienstes rechtswidrig und aus niederer Gesinnung heraus amtsmissbräuchlich *verbietet* und ihn in einem leeren Büro zu zermürben versucht, zeigt weiter die Verlogenheit und moralisch-charakterliche Deformation dieses Beschuldigten im höheren Dienst der Polizei Baden-Württemberg.

3.

Rechtswidrige Einbehaltung der Dienstbezüge (100 Prozent) / Erpressung der Beendigung der Beamtenlaufbahn nach 15 Jahren

Der nächste Schritt der Eskalation durch den Beschuldigten Eisele bestand darin, im Ergebnis ab 01.08.2000 – und nach mittlerweile fast 1,5 Jahren Verweigerung der Polizeidiensttätigkeiten und systematischem Psychoterror unter Vorspiegelung falscher Tatsachen rechtswidrig meine kompletten Dienstbezüge einzubehalten.

Um dies zu verwirklichen, behauptete der Beschuldigte Eisele wahrheitswidrig ein „unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst“.

Dies wurde mit ärztlichem Attest vom 02.08.2000 bereits widerlegt, ergänzend mit Vorsprache beim Amtsarzt Dr. Oettinger, Landespolizeidirektion Stuttgart I.

Die Dienstbezüge hätten demnach unmittelbar bereits im August 2000 wieder ausgezahlt werden müssen, da Dienstunfähigkeit sowohl durch SKH Sindelfingen als auch durch Amtsarzt belegt ist.

Beweis:

Anlage 2

Kurzbericht / Behandlungsvertrag SKH Sindelfingen an Landespolizeidirektion Stuttgart I

Die ergänzende Vorsprache beim Amtsarzt Dr. Oettinger, Landespolizeidirektion Stuttgart I und dessen Feststellung der Dienstunfähigkeit ergibt sich aus späterem Schreiben, 27.05.2001, des Rechtsanwaltes Gerhard Daiber an das Verwaltungsgericht Stuttgart, Zitat:

„Erst nachdem der Kläger davon erfuhr, daß eine amtsärztliche Untersuchung gewünscht wird, hatte er sich mit dem Amtsarzt Dr. Öttinger in Verbindung gesetzt und sich zur Untersuchung

dort vorgestellt. Der zuständige Polizeiarzt Dr. Öttinger hatte auch festgestellt, daß der Kläger dienstunfähig erkrankt ist.

Beweis:

Anlage 3

Schriftsatz Rechtsanwalt Daiber an das Verwaltungsgericht Stuttgart, 27.05.2001

Rechtsanwalt Daiber wurde infolge der rechtswidrigen Einbehaltung der Dienstbezüge um Rechtsbeistand ersucht wurde und erreichte, dass das Verwaltungsgericht Stuttgart den Bescheid des Beschuldigten Eisele mit Beschluss vom 11.12.2001 aufhob und die Nachzahlung der Dienstbezüge anwies.

Diese Nachzahlung erfolgte nicht sondern wurde im Gegenteil zur **Erpressung** einer Kündigung unter Ausnutzung der durch den Beschuldigten Eisele herbeigeführten gesundheitlichen, psychischen und finanziellen Notlage meiner Person missbraucht.

Die rechtswidrige Einbehaltung der Dienstbezüge wurde trotz Beschluss des Verwaltungsgerichtes weiter bis Juli 2002 durch die Polizeidirektion Böblingen fortgesetzt. Der Beschuldigte Eisele wurde infolge als Leiter des Lagezentrums ins Innenministerium Baden-Württemberg versetzt.

In einem Gespräch mit dem Zeugen Gerhard Lang in dessen Büro wurde - infolge des Urteils des Verwaltungsgerichtes Stuttgart - weiter unter massiver Drohung wörtlich mitgeteilt:

„Herr Deeg, Sie bekommen bei der Polizei keinen Fuß mehr auf den Boden. ...

Wenn Sie nicht freiwillig kündigen, werden wir in Berufung gehen, dann sehen Sie noch zwei Jahre kein Geld.“

Bei diesem Gespräch teilte der Zeuge Lang auch mit, dass amtsmissbräuchlich eine umfassende Observation meines Wohnsitzes in Holzgerlingen durch den Beschuldigten Eisele veranlasst worden war, um irgendein Fehlverhalten nachzuweisen.

Weiter teilte der Zeuge Lang mit, dass er aktuell 17 Disziplinarverfahren gegen Beamte der Direktion bearbeiten müsse, die ihm der Beschuldigte Eisele „*hinterlassen*“ habe, von dem er offenkundig nicht viel hielt.

Der Beschuldigte Eisele (Abgang zum Innenministerium 2002) bzw. die Polizeidirektion Böblingen verweigerten somit trotz Beschluss des Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom Dezember 2001 weiter die Dienstbezüge und erzwangen infolge unter Erpressung mittels dieser zielgerichtet und rechtswidrig weiter einbehaltenen Dienstbezüge die Beendigung der Beamtenlaufbahn meiner Person.

Diese Erpressung wird bis heute unter erheblicher krimineller Energie und Täuschung gegenüber Gerichten und Landtag sowie der Staatsanwaltschaft durch die Polizeibehörde als freiwillige Kündigung dargestellt. Dies, obwohl sich unmittelbar jedem vernünftig denkenden Menschen erschließt, dass es sich hierbei um eine Erpressung und Nötigung eines zuvor massiv in psychische, gesundheitliche und finanzielle Notlage gebrachten Opfers handelt.

Fakt ist vorliegend, Gesamtschau:

Erst nach langen Monaten des im März 1999 durch den Beschuldigten Eisele beginnenden rechtswidrigen Psychoterrors und infolge Verhinderung aller Bemühungen (Abordnung/Versetzung), mich dem asozialen und widerwärtigen Psychoterror des mit soziopathischen Zügen amtsmissbräuchlich agierenden Vorgesetzten Eisele zu entziehen, begab ich mich aufgrund der exorbitanten Belastungen hieraus in den Krankenstand.

Bis zu den willkürlichen und böartigen Übergriffen des Beschuldigten Eisele war ich erwiesenermaßen ein gesundheitlich und psychisch herausragender Polizeibeamter (Bewerbung SEK; Sportbeauftragter der PD) ohne jedweden Krankenstand, im Erwachsenenleben stehend.

Eine Beendigung der Beamtenlaufbahn war niemals auch nur angedacht – wie oben mitgeteilt, hatte ich vielmehr zwecks Qualifikation für den gehobenen Dienst die Fachhochschulreife erlangt, mich beim SEK beworben und eine Fortbildung als Übungsleiter Polizei absolviert, ebenso eine Fortbildung zum islamistischen Terrorismus.

Die Folgen der erzwungenen **Regression und Schädigungen** durch den Beschuldigten Eisele ab März 1999, die als einschneidende Lebensveränderung zu betrachten sind, sind umfassend und existentiell, dauern weiter an und weisen aufgrund der Verweigerung aller von mir beantragten zuständigen Stellen nun in **Richtung Altersarmut, Suizid oder Eskalation**.

(Ich bin heute umfassend und auf mehreren Ebenen sozial isoliert und gewaltsam ausgegrenzt, lebe seit den Übergriffen des Beschuldigten Eisele und der infolge hieraus erpressten Entlassung aus dem Beamtenstand unter der Armutsgrenze, ALG II seit 2005. Erst 2016 gelang ein weiterer beruflicher Einstieg in der Betreuung von Menschen mit Behinderung, Fachkraftausbildung zum Heilerziehungspfleger mit 50 Jahren, der kausal der Vorschädigungen seit 2021 unter ähnlichen Umständen gewaltsam zerstört wurde, beim Arbeitsgericht Stuttgart anhängig).

Durch das Agieren des Beschuldigten Eisele 1999/2000 hatte sich durch den Psychoterror nicht nur eine ständig verschlechternde psychische Situation bis hin zur (erstmalig) Suizidalität eingestellt sondern auch hieraus sich ergebende körperliche Symptome.

Die weiteren Schädigungen führten wie aufgezeigt lediglich zu gesteigerten asozialen Anstrengungen des Beschuldigten Eisele, der den Krankenstand und den Nachweis hierüber gezielt missbrauchte, um mich im privaten Bereich kontrollieren und observieren zu lassen.

In einem Fitness-Studio, in welchem ich seit 1992 Kunde war und zahlreiche private Freundschaften pflegte (unter anderem damalige Freundin), ließ der Beschuldigte Eisele einen Beamten der Fahndung (D 9) auftreten, um mir eine dortige „Tätigkeit“ nachweisen zu wollen.

Da der Beamte mir als Angehöriger der Fahndung bekannt war, sich in offenkundiger „Ermittlungsabsicht“ in auffälliger Weise an eine Theke setzte und inadäquat reagierte, war die Zielsetzung unmittelbar ersichtlich.

Der Beschuldigte Eisele lügt hierzu unverhohlen und wider besseres Wissen wie folgt:

*„Während seines Krankenstandes wurde aufgrund von entsprechenden Hinweisen festgestellt, dass der Kläger trotz Arbeitsunfähigkeit in einem Fitnessstudio einer **nicht genehmigten Nebentätigkeit** nachging.“*

Beweis:

Anlage 1

Stellungnahme des Beschuldigten Roland Eisele, Polizeipräsident a.D.

Eine solche Nebentätigkeit ist weder vorliegend noch durch die Beschuldigten in irgendeiner Form nachgewiesen, die Aussage wird dennoch zirkelschlüssig reproduziert, um über die Straftaten und Dienstvergehen zu Lasten meiner Person zu täuschen (siehe Anlage 7).

Die Übergriffigkeit und der Psychoterror des Beschuldigten Eisele nun bis ins Privatleben hinein (offenbar auch Observationen der Wohnung, wie der Zeuge Gerhard Land, Nachfolger des Beschuldigten Eisele, einräumte) hatten mittlerweile jegliche Grenze überschritten.

In dieser psychischen Notlage und als Folge der umfassenden lang anhaltenden Übergriffe des Beschuldigten unter Verbot der Berufstätigkeit als Polizeibeamter fügte ich mir infolge eine Fraktur der rechten Hand zu.

Es ist offenkundig, dass dies eine Folge des systematischen Psychoterrors, Mobbings und der Übergriffe des Beschuldigten Eisele ist.

Es wurde offenkundig, dass der Beschuldigte Eisele mittlerweile unverhohlen seine Funktion missbrauchte und auf Zerstörung meiner Person und insbesondere meiner Laufbahn als Polizeibeamter abzielte.

Eisele behauptet weiter wahrheitswidrig und selbstreferentiell:

*„Nachdem Herr Deeg darüber hinaus bekanntlich mehrere Aufforderungen, sich aufgrund seines langandauernden Krankenstandes beim Polizeiarzt vorzustellen, missachtete, ging die PD Böblingen zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass der Kläger **unerlaubt dem Dienst ferngeblieben** war. Deshalb wurde beim Landesamt für Besoldung und Versorgung die Einbehaltung der Dienstbezüge mit sofortiger Wirkung beantragt. Meines Wissens hat er **bis zuletzt dem Polizeiarzt nicht die geforderten Nachweise für seinen langandauernden Krankenstand vorgelegt.**“*

Beweis:

Anlage 1

Stellungnahme des Täters Roland Eisele, Polizeipräsident a.D.

Diese Falschdarstellungen sind beweisrechtlich umfassend widerlegt (Attest, Bestätigung Amtsarzt Dr. Oettinger), was bis heute nicht zu einer Aufklärung sondern zu einer umfassenden weiter andauernden Vertuschung zugunsten des Beschuldigten Eisele führt.

Da der Beschuldigte Eisele erst 2002 als Leiter Lagezentrum ins Innenministerium versetzt wurde, kann ihm auch nicht entgangen sein, dass ich bereits im August 2001 beim Amtsarzt der Landespolizeidirektion Stuttgart I, Dr. Oettinger, vorstellig war – der hier Dienstunfähigkeit bescheinigte.

Um dem Psychoterror der Polizeidirektion zu entgehen, warf ich hierauf in absoluter Notlage einen (rechtsunwirksamen, u.a. da der Rechtsanwalt Daiber hierzu kein Mandat hatte) Antrag auf Entlassung aus dem Polizeidienst bei meinem Rechtsbeistand Daiber in den Briefkasten.

Dieser wurde von EPHK Mattenschlager, Leioter Abt. Ia PD Böblingen, sofort persönlich dort abgeholt, nachdem Rechtsanwalt Daiber der Polizeidirektion telefonisch mitgeteilt hatte, dass ich bei ihm ein Schreiben eingeworfen habe, das als Antrag auf Entlassung gewertet werden könne. Der Rechtsanwalt hatte hierzu – laut eigener Aussage gegenüber dem LG Stuttgart – kein Mandat, dieses bezog sich ausschließlich auf die Geltendmachung der rechtswidrig einbehaltenen Dienstbezüge.

Infolge wartete die Polizeidirektion Böblingen die Widerrufsfrist für die rechtswidrig erlangte / erpresste „Kündigung“ ab, ehe sie schließlich rund 22.000 Euro rechtswidrig einbehaltener Dienstbezüge an den Kläger überwies, August 2002, die seit August 2000 rechtswidrig und trotz Bestätigung der Dienstunfähigkeit durch SKH Sindelfingen und Amtsarzt der Landespolizeidirektion I, Dr. Oettinger zu 100 % einbehalten wurden, um meine Person zu schädigen.

All dies ist beweisrechtlich belegt und hiermit dem Untersuchungsausschuss bekannt gegeben.

4.

Rolle Petitionsausschuss und Landtag Baden-Württemberg:

a)

Die CDU-Regierung Mappus machte sich die Darstellungen des Beschuldigten Eisele unkompliziert zu eigen, Petition 14/4024, Drucksache 14/5946.

Aus dem Schreiben wird selbstreferentiell und zirkelschlüssig auf Bemühungen meiner Person verwiesen, die Rechtsbrüche und Lügen der Polizeibehörde aufzuzeigen und geltend zu machen, die allesamt unter Bezugnahme auf eben die Falschdarstellungen oder unter Hinweis auf „Verjährung“ und Zeitablauf (Regierungspräsidium, Verweigerung Mediation) abgetan werden.

Pauschal werden die Täuschungen und Lügen der Polizeidirektion bestätigt und behauptet:

„Der Petent schied mit Ablauf des 31. Juli 2002 auf eigenen Antrag aus dem Polizeivollzugsdienst aus....

.....Rechtliche Würdigung:

„Der Petent hat keinen Anspruch auf Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst....

Es erscheint nach Aktenlage eindeutig, dass der Petent die für den Polizeiberuf notwendige uneingeschränkte charakterliche Eignung nicht besitzt.

In dem gegen den Petenten seinerzeit eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren, das nur wegen Entlassung eingestellt wurde, wurden ihm keinesfalls Bagatellverfehlungen, sondern Verfehlungen aus dem Kernbereich der Beamtenpflichten vorgeworfen."

Beweis:

Anlage 4

Petition 14/4024, Regierung Mappus

Was der Petitionsausschuss hier darlegt, ist eine Verhöhnung meiner Person, die wiederum massive Folgen hatte und offenkundig einzig dem Zweck dient, massives Fehlverhalten, Amts- und Machtmissbrauch des Beschuldigten Eisele sowie die Erpressung zur Kündigung gegen einen unbescholtenen Polizeibeamten zu verdecken.

Die Polizeibehörde Böblingen selbst thematisierte die vorgeblichen „Verfehlungen“ nicht in dieser Weise, da offenkundig und jedem Beteiligten bekannt war, dass es sich hierbei um reine Schutzbehauptungen und Inszenierungen handelt – das einzige „Fehlverhalten“, das mir tatsächlich ernstlich, wiederholt und mit massivem Druck vorgeworfen wurde, war die Haarlänge.

Auf die Aussage vom März 1999 wird nochmals verwiesen:

„Herr Deeg, wenn Sie sich nicht die Haare schneiden lassen, werden wir andere Wege finden!“

b)

Mit Datum vom 20.11.2017 gelang es erstmals, die Vorgänge persönlich beim Petitionsausschuss des Landtages Baden-Württemberg vorzutragen.

Nach allgemeinem Einvernehmen wurde beschlossen, zunächst den Bürgerbeauftragten des Landtags, Volker Schindler hinzuzuziehen.

Die Anhörung endete erkennbar in dem Anschein und der Erwartung, dass nun der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten des Landtages in Kenntnis setzen werde.

Nachdem infolge über Monate keinerlei Reaktion – weder vom Petitionsausschuss noch vom Bürgerbeauftragten - erfolgte, ergab Nachfrage vom 13.04.2018 beim Petitionsausschuss folgende schriftliche Auskunft der Vorsitzenden Beate Böhlen:

„Aufgrund der in dem Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes festgelegten Trennung zwischen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschuss

können weder die Mitglieder noch die Vorsitzende des Petitionsausschusses den Bürgerbeauftragten befassen.

Aus diesem Grunde haben wir Ihnen vorgeschlagen, sich selbst an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Ich hatte Ihnen lediglich zugesagt, den Bürgerbeauftragten über unsere Empfehlung, sich an ihn zu wenden, zu informieren. Dies habe ich damals umgehend getan.

Ich bitte Sie nun erneut, sich an Herrn Schindler zu wenden und hoffe, dass Ihr Anliegen dort behandelt werden kann."

Beweis:

Anlage 5

Schreiben der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Landtag Baden-Württemberg, 26.04.2018

Am 17.05.2018 fand eine umfassende Darlegung der oben genannten Vorgänge und der Folgen statt, in den Räumen des Bürgerbeauftragten.

Anwesend waren hierbei der Bürgerbeauftragte Volker Schindler (der den Beschuldigten Eisele nach eigener Aussage gut kennt, Stellvertreter war) und Rainer Hackspacher.

Herr Schindler äußerte insbesondere Befremden über die vollständige Einbehaltung der Dienstbezüge (100 %) durch den Beschuldigten Eisele. Er könne sich dies als jemand, der selbst Führungsverantwortung und Vorgesetztenfunktion bei der Polizei innehatte, „nicht vorstellen“.

Infolge wurde ich in der Erwartung und mit der Zusicherung verabschiedet, dass der Vorgang nun rasch und umfassend aufgeklärt und geltend gemacht wird.

Bis 2020 erfolgte wiederum keinerlei Reaktion, Nachfragen wurden nicht beantwortet oder mit Formschriften abgetan.

Schließlich erhielt ich nach beharrlichen Nachfragen die Drucksache 16/8389, Petition 16/3040, in welcher wiederum die Falschdarstellungen und Lügen der Polizeibehörde Böblingen durch den Petitionsausschuss zirkelschlüssig zu eigen gemacht und reproduziert werden.

Es scheint offenkundig einzig darum zu gehen, einen Polizei- und Justizskandal zugunsten des Beschuldigten Eisele zu vertuschen.

Zitat, die Falschaussagen des Beschuldigten Eisele reproduzierend:

„Die Dienstbezüge des Petenten wurden mit Ablauf des 31. Juli 2000 in voller Höhe einbehalten. Der Verlust der Dienstbezüge erfolgte aufgrund ungenehmigten Fernbleibens vom Dienst....

....Daher wurde mit Bescheid vom 3. Juli 2000 für die Zeit des Fernbleibens seit dem Juni 2000 (Vollzug durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Ablauf des 31. Juli 2000) der Verlust der Bezüge nach § 9 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i.d.F. vom 3. Dezember 1998 festgestellt.

...Aufgrund der Aufhebung des Bescheids durch das Verwaltungsgericht erhielt der Petent die einbehaltenen Bezüge in mehreren Raten im Zeitraum vom Juli bis September 2002 in voller Höhe nachgezahlt....

...Ergebnis:

*Im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt war es vertretbar, dass die Dienstbehörde von einem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst des Petenten ausging und die Dienstbezüge einbehielt. Die Aufhebung des Bescheids über den Verlust der Dienstbezüge durch das Verwaltungsgericht erfolgte nur, weil die Schuldhaftigkeit des Fernbleibens nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts feststand. **Da der Petent die einbehaltenen Dienstbezüge in voller Höhe nachgezahlt bekommen hat, liegt insoweit keine Beschwerde mehr vor.***

Beweis:

Anlage 6

Petition 16/3040 betr. Einbehalt von Dienstbezügen

Die Verhöhnung meiner Person angesichts der Fakten- und Beweislage ist umfassend.

Gegen die (mittlerweile selbst Bürgerbeauftragte des Landtags Baden-Württemberg) Vorsitzende des Petitionsausschusses Beate Böhlen sowie den ehemaligen Bürgebeauftragten und Polizeibeamten Volker Schindler wird Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch und Strafvereitelung erstattet.

Ebenso gegen weitere Verantwortliche, die zu ermitteln sind.

Offenkundig ist vorliegend:

Die Polizeibehörde lügt anhaltend über die Umstände der Erpressung und Nötigung, die zur unfreiwilligen und infolge des beweisrechtlich belegten Psychoterrors/Mobbings und der rechtswidrigen (Attest, Bestätigung der Dienstunfähigkeit durch Amtsarzt Dr. Oettinger bereits im August 2000) Einbehaltung der Dienstbezüge bis Juli 2002 führten.

Der Petitionsausschuss macht sich diese Lügen und Falschdarstellungen wider besseres Wissen zum Schutz des Beschuldigten Eisele zu eigen.

Dies in Kenntnis der Sachlage, dass kein „unentschuldigtes Fernbleiben“ (Beweise wie genannt, vorliegend seit August 2000) vorliegt.

Weiter wird auch die Tatsache ignoriert, dass rechtswidrig (weiter) bis Juli 2002 die Dienstbezüge einbehalten wurden – zwecks Erpressung – obwohl auch das Verwaltungsgericht bereits im Dezember 2011 formal den Bescheid des Beschuldigten Eisele aufgehoben hat.

Die Vorgeschichte, der Machtmissbrauch und die hieraus resultierenden gesundheitlichen, psychischen und finanziellen Folgen für mich als Polizeiobermeister werden auch durch den Petitionsausschuss und die hier zu ermittelnden Beschuldigten komplett ignoriert.

Ich werde diesen anhaltenden Machtmissbrauchs zugunsten eines asozial agierenden und offenkundig charakterlich deformierten CDU-Polizeikarrieristen Roland Eisele nicht hinnemen!

Die Beweislage und Fakten sind hiermit dem Untersuchungsausschuss bekanntgegeben.

Der Vorgang wird öffentlich dokumentiert.

Ergänzend erfolgt eine Strafanzeige gegen die heutige Bürgerbeauftragte und damalige Vorsitzende des Petitionsausschusses, Beate Böhlen und den ehemaligen Polizeibeamten und Bürgerbeauftragten Volker Schindler sowie weitere zu ermittelnde Verantwortliche.

Die Sachlage, Beweise und Fakten wurden am 20.11.2017 dem Petitionsausschuss und am 17.05.2018 dem Bürgerbeauftragten dargelegt.

Anstatt zu ermitteln und aufzudecken, wurde der Vorgang zunächst verschleppt. Erst auf beharrliche Nachfrage wurde sodann Drucksache 16/8389 – wiederum unter zirkelschlüssiger Reproduktion der Falschangaben und Schutzbehauptungen des Beschuldigten Eisele – gefertigt.

Dies ist ein Polizeiskandal, der auf **Machtmissbrauch** von CDU-Karrieristen gründet.

Die Vorgänge sind seit langem geeignet, den Tod von Menschen herbeizuführen.

Desweiteren wird sinnfrei der Steuerzahler und die Polizei als solches geschädigt, indem ein motivierter und erfahrener Polizeibeamter in Arbeitslosigkeit, Existenzvernichtung und in soziale Isolation getrieben wurde.

Der Beschuldigte Eisele wäre verpflichtet gewesen, sofort nach Kenntnis der Dienstunfähigkeit durch SKH Sindelfingen und Amtsarzt Dr. Oettinger die Auszahlung der Dienstbezüge zu veranlassen.

Der Beschuldigte Eisele wäre weiter u.a. verpflichtet gewesen, dem Antrag auf Abordnung meiner Person zur Polizeibehörde Stuttgart aufgrund des Psychoterrors und Mobbings zu veranlassen.

Dies sind vorsätzliche Verletzungen der Alimentations- und der Fürsorgepflichten, die der Begehung und der Verdeckung von Dienstvergehen und Straftaten im Amt dienen.

Es ist ausgeschlossen, dass der umfassend im Mai 2018 persönlich informierte Bürgerbeauftragte Volker Schindler und die – soweit wahrheitsgemäß in Kenntnis gesetzt - Verantwortlichen des Petitionsausschusses des Landtages dies nicht erkannt haben wollen.

Das *Verbot* originär polizeilicher Tätigkeit aufgrund Haarlänge durch den Beschuldigten Eisele und die Methoden, trotz Persönlichkeitsrechtsverletzung ein Abschneiden der Haare erzwingen zu wollen, spricht bereits für sich.

Martin Deeg,
Polizeibeamter a.D.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Deeg', written over the printed name.

Roland Eisele
Polizeidirektor
Polizeidirektion Heilbronn

**Stellungnahme zur Klagebegründung in der Verwaltungsrechtssache
Martin Deeg gegen das Land Baden-Württemberg wegen Ernennung
zum Beamten auf Lebenszeit**

Zu den mich betreffenden Passagen der Klagebegründung nehme ich wie folgt Stellung

Zu Ziffer I.

Der Kläger war Angehöriger des Polizeireviers Sindelfingen und dort bis zu seiner Abordnung am 15.03. 1999 zur Abteilung I Schutzpolizei, (damaliges Sachgebiet Ia) im Bezirksdienst bzw. Ermittlungsdienst eingesetzt.

Die Gründe für die Abordnung waren vielschichtiger als in der Begründung dargestellt. Der Kläger war beim Polizeirevier Sindelfingen beginnend ab 1997 mehrfach negativ aufgefallen, was letztlich zur Einleitung disziplinarer Vorermittlungen und deren späteren Ausdehnung auf weitere nachfolgend kurz aufgeführten Fehlverhaltensweisen führte.

1997 machte er falsche Eintragungen auf seinen Arbeitszeitblättern, indem er, trotz der ihm zuvor gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigten schriftlichen Ablehnung seines für eine Weiterbildungsmaßnahme beantragten Sonderurlaubs eben diesen eingetragen hatte. Darüber hinaus versuchte er den Geschäftszimmerbeamten zu täuschen und behauptete auf dessen Nachfrage wahrheitswidrig, dass der Sonderurlaub genehmigt sei, er aber keine Unterlagen darüber habe.

Im März 1998 widersetzte er sich im Rahmen eines Einsatzes anlässlich eines Castor-Transportes der Weisung eines Vorgesetzten und folgte dieser erst nach geraumer Zeit und mehrmaliger Aufforderungen.

Beginnend im Oktober 1998 bis Anfang März 1999 wurden zahlreiche Strafanzeigen und Ermittlungsvorgänge vom Kläger nicht oder völlig unzureichend bearbeitet, was u.a. auch ein negatives Bild der Polizei bei der Staatsanwaltschaft, Geschädigten und Rechtsanwälten zufolge hatte.

Zu diesen Fehlverhaltensweisen kam hinzu, dass der Kläger sein Haar für einen uniformierten Polizeibeamten ungewöhnlich lang und i.d.R. zu einem Pferdeschwanz gebunden trug und Aufforderungen seiner Vorgesetzten sich die Haare schneiden zu lassen ignorierte.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Gesamtsituation führte ich mit dem Kläger ein Personalgespräch, indem die dargestellten Sachverhalte angesprochen wurden. Dabei kam ich auch auf seine Weigerung, sich die Haare schneiden zu lassen, zu sprechen. Ich erklärte ihm, dass mir und dem Leiter der Polizeidirektion ein ordentliches und korrektes Erscheinungsbild unserer Polizeibeamten wichtig sei und es diesem Anspruch entgegenstünde, wenn er mit seinen langen Haaren in Uniform in der Öffentlichkeit als Polizeibeamter erkennbar sei. Er entgegnete mir, dass er diesbezüglich anderer Auffassung sei und lange Haare heutzutage auch bei Polizeibeamten in der Bevölkerung akzeptiert seien.

Im Wissen um die damals bekannte Rechtsprechung zur Haartracht von Uniformträgern habe ich dem Kläger Gelegenheit gegeben, seine Haltung noch eine Woche zu überdenken.

Nachdem er keine Veränderung vorgenommen hatte, habe ich dem Kläger bei einem weiteren Personalgespräch mitgeteilt, dass die Dienststellenleitung seine Entscheidung im Rahmen der ihm verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeitsrechte akzeptieren werde. Gleichzeitig eröffnete ich Herrn Deeg, dass er aufgrund seines Erscheinungsbildes aus Sicht der Dienststelle nicht mehr in seiner bisherigen Funktion als Beamter im Bezirksdienst verwendet werden könne, weil damit zwangsläufig Außendiensttätigkeiten verbunden seien. Ich teilte ihm mit, dass ich ihn deshalb zum 15.03.1999 zum Stab der damaligen Abteilung I – Schutzpolizei abordnen würde, wo er im Innendienst mit der Erstellung eines Sportkonzepts beauftragt werde. Entgegen der Auffassung des Klägers hatte dies nichts mit einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu tun.

Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes war vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung des Projektes Reorganisation der Polizei bei der PD Böblingen erforderlich. Darüber hinaus war ich angesichts der sportlichen Vorbildung des Beamten -der auch Sportübungsleiter war- der Auffassung, dass gerade er in der Lage hätte sein müssen, eine solche Aufgabe zu bewerkstelligen.

Dem Kläger wurde hierzu ein **Bürraum zugewiesen**, der sich in unmittelbarer Nähe des für die ihm anvertraute Aufgabe verantwortlichen Sachgebietsleiters befand. Zu Dienstbeginn und -ende sollte sich Herr Deeg – wie dies im Übrigen die anderen Mitarbeiter des Sachgebiets auch taten – jeweils beim Sachgebietsleiter melden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die mich betreffenden Vorwürfe des Klägers unter Ziffer I unzutreffend sind; ich weise Sie daher entschieden zurück.

Zu Ziffer II.

Bereits nach einem Monat seiner Abordnungszeit bat Herr Deeg zum Zwecke einer privaten Weiterbildungsmaßnahme um eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50%, die ihm auch genehmigt wurde.

Den Auftrag der Erstellung eines Sportkonzepts nahm er weiterhin im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung wahr. Im Ergebnis war allerdings festzustellen, dass er **den mit dem Auftrag verbundenen Erwartungen nicht im Entferntesten entsprechen konnte**.

Anfang 2000 hatte die PD Böblingen ein neues Führungs- und Lagezentrum im Rund-um-die-Uhr-Dienst eingerichtet. Bei der Rekrutierung der Einsatzsachbearbeiter war es naheliegend - da der Beamte aus den personellen Gründen nur im Innendienst verwendet werden konnte – den Kläger eben bei dieser neuen Organisationseinheit zu verwenden. Dies wurde ihm dann auch, verbunden mit dem angedachten Dienstbeginn Anfang Februar 2000 eröffnet.

Der Kläger wies darauf hin weiter Tagesdienst verrichten zu wollen und nicht im Schichtdienst verwendet zu werden. Daraufhin wurde er von mir darauf hingewiesen, dass die dienstlichen Belange dies gleichwohl erforderten.

Dem Vorschlag des Klägers, ihn z.B. nach Stuttgart abzuordnen, konnte zum damaligen Zeitpunkt wegen des eigenen Personalbedarfs, aber auch mangels entsprechender Möglichkeiten, nicht entsprochen werden.

Herr Deeg nahm die für ihn vorgesehene Umsetzung zur Kenntnis, beantragte jedoch gleich zum ersten Schichtumlauf (Spät-/Früh- und Nachtdienst) in seiner neuen Tätigkeit dienstfrei, was ihm auch ermöglicht werden konnte.

Ab dem darauf folgenden Schichtumlauf meldete er sich krank. Er trat seine neue Funktion erst gar nicht mehr an und blieb mit ärztlichen Folgebescheinigungen fortan im Krankenstand.

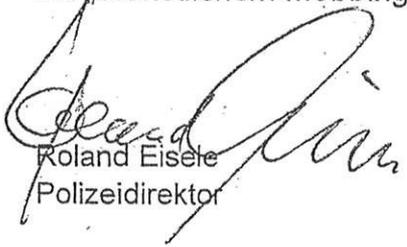
Während seines Krankenstandes wurde aufgrund von entsprechenden Hinweisen festgestellt, dass der Kläger trotz Arbeitsunfähigkeit in einem Fitnessstudio einer nicht genehmigten Nebentätigkeit nachging. Damit bestand der Verdacht eines Dienstvergehens und die Dienststelle sah sich veranlasst beim Amtsgericht Böblingen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Räume des Sportstudios zu beantragen. Mit diesem Beschluss wurden daher folgerichtig die Räumlichkeiten des Fitnessstudios durchsucht und entsprechende Unterlagen beschlagnahmt, die eine Nebentätigkeit des Klägers belegten. Die Behauptung des Klägers, das Verwaltungsgericht habe die Durchsuchung als rechtswidrig eingestuft, trifft nicht zu.

Nachdem Herr Deeg darüber hinaus bekanntlich mehrere Aufforderungen, sich aufgrund seines bereits langandauernden Krankenstandes beim Polizeiarzt vorzustellen, missachtete, ging die PD Böblingen zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass der Kläger unerlaubt dem Dienst fern geblieben war. Deshalb wurde beim Landesamt für Besoldung und Versorgung die Einbehaltung der Dienstbezüge mit sofortiger Wirkung beantragt. Meines Wissens hat er bis zuletzt dem Polizeiarzt nicht die geforderten Nachweise für seinen langandauernden Krankenstand vorgelegt.

Gegen die vom Kläger vorgebrachten Mobbingvorwürfe verwahre ich mich ganz entschieden und nachdrücklich, sie entbehren jeder Grundlage.

Es ist bei einer Organisation wie der Polizei üblich, dass dienstliche Belange sich nicht immer mit den Wünschen und Vorstellungen einzelner Beamten in Einklang bringen lassen. Daher müssen Führungskräfte in einzelnen Fällen auch Entscheidungen treffen, die nicht immer auf Zustimmung der Betroffenen stoßen.

Mit „dienstlichem Mobbing“ haben derartige Entscheidungen allerdings nichts gemein.



Roland Eisele
Polizeidirektor

Anlage
1 Bund Akten

STÄDTISCHES KRANKENHAUS SINDELFINGEN
Kurzbericht



Akademisches
Lehrkrankenhaus
der Universität
Tübingen

Betr.:



2005587 CU 11 S
14081969 20800
Deeg, Martin

Silcher Str.12
72250 Freudenstadt
LPD I Stuttgart



Unfallchirurgische Abteilung

Chefarzt
Dr. med. U. Knapp
Durchwahl 98-2422

Datum 29.7.00

Stationär
von: 2.8.00

bis:

Sehr verehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir entlassen heute die/den obengenannte/n Frau, Herr

Diagnose: Subcapitale Metacarpale V re S62.3

Therapie: geschlossene Rep., intraartikuläre Schienung nach Kapandji

BG-Behandlung

Ja

Nein

Verlauf Wundheilung: kein

Komplikationen: Ø

Letzte Medikation: Ø

Weiterbehandlung: funktionelle Behandlung ohne Belastung des
Handes für 4-6 Wochen

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Stationsarzt:

Städtisches
Krankenhaus
Sindelfingen
Unfallchirurgie/Stat. 11
Arthur-Graber-Straße 70
71065 Sindelfingen



Behandlungsvertrag

zwischen

und

der Stadt Sindelfingen
als Träger des Krankenhauses

Zuname,

2005587 CU 11 5
14081969 310700
Deeg, Martin

Geburtsda

Anschrift

Silcher Str.12
72250 Freudenstadt
LPD I Stuttgart

über die vollstationäre / teilstationäre / vor- und nachstationäre Behandlung zu den in der AVB des Krankenhauses vom 10. 10. 1996 niedergelegten Bedingungen.

Hinweis: Für den Fall, daß keine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialleistungsträgers, eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgers, einer privaten Krankenversicherung vorgelegt wird oder die vorgelegte Kostenübernahmeerklärung nicht die Kosten aller in Anspruch genommenen Leistungen abdeckt, verpflichtet sich der Patient ganz bzw. teilweise als Selbstzahler zur Zahlung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen. Das Krankenhaus ist nicht verpflichtet, den Umfang der Kostenübernahmeerklärung bzw. des Versicherungsschutzes zu überprüfen.

Nur von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung auszufüllen:

Ich habe im laufenden Kalenderjahr eine Eigenbeteiligung an den Kosten der stationären Behandlung für die Tage

vom _____ bis _____ = _____ Berechnungstage

an das Krankenhaus _____

(Name und Ort des Krankenhauses)

geleistet.

Datum _____

Unterschrift (Patient oder Vertreter)

Krankenhaus

Empfangsbekanntnis:

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- des Behandlungsvertrages
- der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- des Pflegekostentarifs und Unterrichtung des Patienten nach § 15 BPfIV
- der Wahlleistungsvereinbarung
- des Hinweises auf die Datenverarbeitung

erhalten.

Datum _____

Unterschrift

- Anlage 3 -

RECHTSANWALT
Gerhard Daiber

Abschrift

zugelassen beim Landgericht und
beim Oberlandesgericht Stuttgart

Anwaltskanzlei Gerhard Daiber Am Käppele 24 71032 Böblingen

An das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Postfach 10 50 52

70044 Stuttgart

Am Käppele 24
71032 Böblingen
Fernruf (07031) 22 68 54
Telefax (07031) 22 65 13

Bankkonten:
Volksbank Böblingen 183 815 009
(BLZ 603 900 00)
Postbank Stuttgart 247 830-705
(BLZ 600 100 70)

Böblingen, 27.05.2001
2000/00337-DA/kw

- 15 K 556/01-

In Sachen

Deeg ./ Land Baden-Württemberg

wird zum Klagantrag vom 08.05.2001 folgendes ausgeführt:

Die Beklagte hatte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 20.04.2001 schließlich zurückgewiesen.

Vgl. Widerspruchsbescheid vom 20.04.2001, in Ablichtung beigefügt

Merkwürdigerweise findet die ursprünglich behauptete ungenehmigte Nebentätigkeit in dem Bescheid jetzt keine Erwähnung mehr. Offensichtlich hat die Beklagtenseite eingesehen, daß diese ursprünglich angegebene Begründung für den Verlust der Dienstbezüge nichts taugt.

Es wird jetzt vielmehr nur noch auf eine angeblich nicht rechtzeitig nachgewiesene krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit abgestellt. Auch diese Begründung dürfte nicht ausreichend sein.

Die beiden Schreiben vom 08.05.2000 und vom 17.05.2000, in denen der Kläger zu den Untersuchungsterminen geladen worden war, waren an die Anschrift des Klägers in Freudenstadt gerichtet gewesen. Diese Schreiben hatte der Kläger erst im Juli 2000 zur Kenntnis erhalten. Die Schreiben waren nämlich von den Eltern des Klägers für den damals abwesenden Kläger entgegengenommen worden. Das Gleiche gilt für das Schreiben der Polizeidirektion Böblingen vom 12.06.2000.

Der Kläger hatte deshalb nur die ärztlichen Folgebescheinigungen vorgelegt. Mangels Kenntnis des Inhalts des Schreibens vom 12.06.2000, hatte der Kläger also kein amtsärztliches Attest vorgelegt. Erst nach dem der Kläger davon erfuhr, daß eine amtsärztliche Untersuchung gewünscht wird, hatte

er sich mit dem Amtsarzt Dr. Öttinger in Verbindung gesetzt und sich zur Untersuchung dort vorgestellt. Der zuständige Polizeiarzt Dr. Öttinger hatte auch festgestellt, daß der Kläger dienstunfähig erkrankt ist.

B e w e i s:

Zeugnis Dr. Öttinger

Nach allem kann von einer vorsätzlichen und bewußten Weigerung, den Amtsarzt aufzusuchen, keine Rede sein. Da die Beklagte mit Bescheid vom 03.07.2000 den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hatte, bestand für den Kläger keine Veranlassung, angesichts einer derart gravierenden Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstherrn und nach der Untersuchung durch den Polizeiarzt Dr. Öttinger, weitergehende Nachweise für eine Dienstunfähigkeit vorzulegen.

gez. Daiber

Rechtsanwalt

4. Petition 14/4024 betr. beamtenrechtliche Angelegenheit

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Klärung der Umstände, die zu seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis geführt haben sowie die Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg.

Sachverhalt:

Der Petent schied mit Ablauf des 31. Juli 2002 auf eigenen Antrag aus dem Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg aus. Zu diesem Zeitpunkt war gegen den Petenten ein von der Polizeidirektion B. mit Verfügung vom 28. Mai 2001 eingeleitetes förmliches Disziplinarverfahren anhängig, das nach seiner Entlassung eingestellt wurde. Diesem Verfahren lag der Verdacht zugrunde, dass er verschiedene Dienstpflichten nicht beachtet und dadurch ein Dienstvergehen begangen hatte.

Die Vorwürfe lauteten im Einzelnen wie folgt:

Der Petent soll im September 1997 trotz Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub keine Berichtigung von bereits zwei verrechneten Sonderurlaubstagen veranlassen, sondern vielmehr auf Nachfrage wahrheitswidrig behauptet haben, dass der Sonderurlaub genehmigt wäre, er aber keine Unterlagen darüber besitzen würde.

Am 3. Dezember 2007 wurden die Vorermittlungen ausgedehnt, da der Petent als Sachbearbeiter in einer Anzeigensache trotz vorliegender Ermittlungsansätze wesentliche Ermittlungsschritte unterlassen und ein Ermittlungersuchen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Anzeigenvorgang stand, offensichtlich nicht bearbeitete.

Am 20. März 1998 weigerte sich der Petent im Rahmen eines Castor-Einsatzes, eine Streife zur Durchführung von Raumschutzmaßnahmen anzutreten.

Mit Verfügung vom 31. März 1999 wurden die Vorermittlungen erneut ausgedehnt, da der Petent 17 Ermittlungsvorgänge und -aufträge nicht zeitgerecht bearbeitet hatte.

Weiterhin bestand der Verdacht, dass er einer ungenehmigten Nebentätigkeit nachging und die Verpflichtung, krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, nicht befolgte.

Der Vortrag des Petenten, dass seine auf eigenen Antrag erfolgte Entlassung unter Druck oder sonstigen Zwangsmaßnahmen zustande gekommen sei, war bereits Gegenstand mehrerer Verfahren.

In einer Entscheidung vom 22. April 2008 über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren wegen Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit führt das Verwaltungsgericht aus, dass ein rechtswidriges Verhalten des Beklagten im Zusammenhang mit der Entlassung des Petenten nicht erkennbar sei.

Das Landgericht S. hat mit Beschluss vom 1. August 2008 die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld mit der Begründung versagt, dass die Entlassung des Petenten auf eigenen Antrag hin erfolgte und eine einer Nötigung gleichkommende Zwangslage nicht ersichtlich sei.

In einem Gerichtsbescheid vom 20. August 2008 betreffend die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bringt das Verwaltungsgericht erneut zum Ausdruck, dass Anhaltspunkte für die Nichtigkeit der auf Antrag des Klägers erfolgten Entlassung nicht bestehen.

Mit Schreiben vom 5. November 2008 stellte der Petent einen Antrag auf Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 17. November 2008 abgelehnt wurde. Gegen diese ablehnende Verfügung hat er mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 Widerspruch erhoben, der mit Bescheid vom 13. Januar 2009 zurückgewiesen wurde. Hiergegen ist beim Verwaltungsgericht Klage erhoben worden, über die noch nicht entschieden wurde.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent hat keinen Anspruch auf Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst. Die Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die erforderliche Eignung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG besitzt nur, wer dem Amt u. a. in charakterlicher Hinsicht gewachsen ist.

Das zuständige Regierungspräsidium hat sich wiederholt eingehend mit dem Für und Wider einer Wiedereinstellung des Petenten in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg befasst und kam dabei zu Recht stets abschließend zu dem Ergebnis, dass seinem Antrag unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht entsprochen werden kann.

Es erscheint nach Aktenlage eindeutig, dass der Petent die für den Polizeiberuf notwendige uneingeschränkte charakterliche Eignung nicht besitzt.

In dem gegen den Petenten seinerzeit eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren, das nur wegen seiner Entlassung eingestellt wurde, wurden ihm keinesfalls Bagatelverfehlungen, sondern Verfehlungen aus dem Kernbereich der Beamtenpflichten vorgeworfen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

- Anlage 5 -



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Stuttgart, 26.04.2018
Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petitionen 14/04759 u. a.
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Ihre E-Mails vom 13.04. und 20.04.2018

Sehr geehrter Herr Deeg,

Herr Haas hat mir Ihre E-Mail vom 13.04.2018 zur Kenntnis gegeben.

Zunächst begrüße ich sehr, dass Sie mediale Unterstützung hinzuziehen.

Aufgrund der in dem Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes festgelegten Trennung zwischen Bürgerbeauftragtem und Petitionsausschuss können weder die Mitglieder noch die Vorsitzende des Petitionsausschusses den Bürgerbeauftragten befassen.

Aus diesem Grunde haben wir Ihnen vorgeschlagen, sich selbst an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Ich hatte Ihnen lediglich zugesagt, den Bürgerbeauftragten über unsere Empfehlung, sich an ihn zu wenden, zu informieren. Dies habe ich damals umgehend getan.

Ich bitte Sie nun erneut, sich an Herrn Schindler zu wenden und hoffe, dass Ihr Anliegen dort behandelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Böhlen

19. Petition 16/3040 betr. Einbehalt von Dienstbezügen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Klärung der Umstände des Einbehalts seiner Dienstbezüge.

II. Sachverhalt

Die Dienstbezüge des Petenten wurden mit Ablauf des 31. Juli 2000 in voller Höhe einbehalten. Der Verlust der Dienstbezüge erfolgte aufgrund ungenehmigten Fernbleibens vom Dienst. Er wurde mit Bescheid vom 3. Juli 2000 festgestellt und dem Petenten mitgeteilt.

Der Petent war seit dem 14. Februar 2000 erkrankt und hat bis einschließlich 17. Juni 2000 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt. Aufgrund der Überprüfung eines Hinweises, nach dem der Petent einer Tätigkeit in einem Sport- und Freizeitzentrum nachgehen sollte, wurde der Dienstbehörde des Petenten bekannt, dass der Petent dort u. a. am 24. Februar 2000 die üblichen Tätigkeiten eines Mitarbeiters ausübte (z. B. Zubereitung und Ausgabe von Erfrischungsgetränken, Annahme von Telefongesprächen). Zu diesem Zeitpunkt war der Petent bei seiner Dienststelle als arbeitsunfähig erkrankt gemeldet.

Dieser Sachverhalt hat die Dienstbehörde veranlasst, an der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit zu zweifeln und den Petenten aufzufordern, am 16. Mai 2000 beim Amtsarzt vorstellig zu werden. Diesen und einen auf den 28. Mai 2000 festgesetzten weiteren Termin hat der Petent unentschuldig nicht wahrgenommen. Die Dienstbehörde teilte dem Petenten daraufhin mit Schreiben vom 12. Juni 2000 mit, dass zukünftig arztärztliche Atteste vorgelegt werden müssten.

Am 26. Juni 2000 legte der Petent zwar erneut eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor; diese war jedoch von einem Privatarzt ausgestellt und wurde daher nicht mehr als ausreichend angesehen, um den Petenten von seiner beamtenrechtlichen Verpflichtung zur Dienstleistung zu entheben.

Daher wurde mit Bescheid vom 3. Juli 2000 für die Zeit des Fernbleibens seit dem 18. Juni 2000 (Vollzug durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Ablauf des 31. Juli 2000) der Verlust der Bezüge nach § 9 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i. d. F. vom 3. Dezember 1998 festgestellt. Durch die Verletzung der Pflicht aus § 91 Landesbeamtenengesetz (LBG) i. d. F. vom 19. März 1996 wurde zudem der Tatbestand eines Dienstvergehens im Sinne des § 95 LBG i. d. F. vom 19. März 1996 als erfüllt angesehen.

Gegen den vorgenannten Feststellungsbescheid hat der Petent nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid mit Beschluss vom 11. Dezember 2001 auf.

Aufgrund der Aufhebung des Bescheids durch das Verwaltungsgericht erhielt der Petent die einbehaltenen Bezüge in mehreren Raten im Zeitraum vom Juli bis zum September 2002 in voller Höhe nachgezahlt.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß dem für den vorliegenden Vorgang noch Anwendung findenden § 9 Satz 1 BBesG in der seinerzeit geltenden Fassung verliert ein Beamter, der ohne Genehmigung seinem Dienst schuldhaft fernbleibt, für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Das schuldhafte unerlaubte Fernbleiben vom Dienst lässt demnach die Alimentationspflicht kraft Gesetzes entfallen; für die Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit oder von Fürsorgeaspekten besteht daneben kein Raum mehr.

Nach § 91 LBG i. d. F. vom 19. März 1996 darf ein Beamter dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Besteht Dienstunfähigkeit aufgrund Krankheit, so muss der Beamte dies nachweisen. Die Dienstbehörde des Petenten ging aufgrund der geschilderten Umstände davon aus, dass die vorgelegten Nachweise nicht ausreichend waren und daher ein schuldhaftes unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst vorlag.

Das Gericht stellte in der Begründung jedoch fest, dass Zweifel bestünden, ob der Beamte – bei bestehender Dienstfähigkeit – schuldhaft dem Dienst ferngeblieben ist und dass die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge nach § 9 Satz 3 BBesG i. d. F. vom 3. Dezember 1998 daher zu Unrecht erfolgte.

Das Gericht führte aus, dass ein Beamter, der mit Folge der Dienstunfähigkeit erkrankt ist, nicht zur Dienstleistung verpflichtet sei und daher auch keiner Genehmigung zum Fernbleiben vom Dienst bedürfe. Da die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge als Folge des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst wegen der darin enthaltenen Verletzung der Dienstleistungspflicht nach § 91 Satz 1 LBG i. d. F. vom 19. März 1996 eine Verfügung mit disziplinarischem Charakter sei, bedürfe es zur Erlangung der richterlichen Überzeugung des vollen Beweises der Dienstfähigkeit während des Fernbleibens. Die materielle Beweislast hierfür trage der Dienstherr.

Ogleich das Gericht die Zweifel der Dienstbehörde an der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit des Petenten teilte, genügte allein die Tatsache, dass der Petent bei zwei Überprüfungen eines Freizeitzentrums am 8. Februar 2000 und am 24. Februar 2000 dort Tätigkeiten einer üblichen Beschäftigung nachging, nicht für die ganze Überzeugung des Gerichts hinsichtlich der tatsächlichen Dienstfähigkeit. Es konnte aus Sicht des Gerichts aufgrund der Aktenlage nicht ausgeschlossen werden, dass der Petent nur kurzfristig und bei bestehender Dienstunfähigkeit in dem Freizeitzentrum tätig war.

IV. Ergebnis

Im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt war es vertretbar, dass die Dienstbehörde von einem schuldhaften unerlaubten Fernbleiben vom Dienst des Petenten ausging und die Dienstbezüge einbehielt. Die Aufhebung des Bescheids über den Verlust der Dienstbezüge durch das Verwaltungsgericht erfolgte nur, weil die Schuldhaftigkeit des Fernbleibens nicht zur vollen

Überzeugung des Gerichts feststand. Da der Petent die einbehaltenen Dienstbezüge in voller Höhe nachgezahlt bekommen hat, liegt insoweit keine Beschwerde mehr vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.